

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00038 vom 22. Oktober 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00038

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00038 du 22 octobre 2009

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00038 del 22 ottobre 2009

Erwägungen

E. 1

1.1. Gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; (ab dem 1. Januar 2008: Art. 28 Abs. 2 IVG) haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 %, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 % oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 % invalid sind. Bis Ende 2003 war der Anspruch auf eine ganze Rente bereits bei einem Invaliditätsgrad von 66

E. 2

/

E. 2.2

2.2.1. Was zunächst die in Betracht gezogenen Veränderungen durch den laparoskopischen Eingriff im Abdomen vom 27. September 2006 betrifft, so ist dem Operationsbericht von Dr. A. ___ zu entnehmen, dass der Arzt das Risiko einer laparoskopischen Exploration wegen der festgestellten ausgedehnten Adhäsionen (bei Status nach einer Magen-Bypass-Operation und multiplen Eingriffen) als zu gross erachtet und den Eingriff daher abgebrochen hat (Urk. 7/143 S. 48). Ferner ergab die Computertomographie des Abdomens vom 2. April 2007 grundsätzlich regelrechte Verhältnisse ohne Hinweis auf eine fokale Läsion oder einen Abszess (Urk. 7/143 S. 49), und der Röntgenarzt konnte gemäss dem Bericht an Dr. A. ___ vom 5. April 2007 eine Herniation von Darmschlingen zwar nicht ausschliessen, aber auch nicht schlüssig feststellen (Urk. 7/143 S. 56). In seinem Bericht vom 26. Februar 2008 an die Beschwerdegegnerin (Urk. 3/3) gab Dr. A. ___ sodann zwar an, eine Verbesserung des aktuellen Gesundheitszustandes könne mit einem operativen Eingriff im Abdomen nicht erzielt werden und es sei sogar mit einer Verschlechterung des Zustandes zu rechnen; dass sich eine Verschlechterung bereits verwirklicht hätte, kann aber diesem Bericht nicht entnommen werden, sondern Dr. A. ___ empfahl diesbezüglich eine neue Beurteilung in etwa zwei Jahren. Auch im Bericht vom 2. Juni 2008 sprach Dr. A. ___ nicht von einer Verschlechterung in Bezug auf das diagnostizierte Schmerzsyndrom abdominal bei Adhäsionsbauch (Urk. 7/143 S. 46-47). Bei dieser Aktenlage leuchtet die Beurteilung von Dr. C. ___ ein, dass der Eingriff vom 27. September 2006 den Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin weder positiv noch negativ beeinflusst habe (Urk. 7/143 S. 30 f.).

Des Weiteren ergaben auch die verschiedenen Untersuchungen des Verdauungstraktes im Spital E. ___ (Gastroskopie, Oesophagus-Videofluoroskopie) normale Befunde (Urk. 7/143 S. 50-54), sodass auch diesbezüglich keine Veränderung seit August 2006 ausgewiesen ist.

Kniegelenke als reizlos und konnte keine Ergussbildung feststellen. Ferner beobachtete er eine beidseitig volle Extensionsfähigkeit und symmetrische Flexion, wenn auch eine auf der linken Seite etwas schwächer ausgeprägte Muskulatur (Umfangdifferenz von 1 cm; Urk. 7/143 S. 21, S. 22 und S. 30). Damit mag zwar zutreffen, dass sich die arthrotischen Veränderungen und die Knieschmerzen seit der letzten Untersuchung durch Dr. C.____ von Anfang 2006 etwas verstärkt haben. Denn damals waren diese Schmerzen im Vergleich zu noch weiter zurückliegenden Zeiträumen im Hintergrund gestanden (vgl. Urk. 7/98 S. 13), währenddem die Beschwerdeführerin im Juni 2008 gegenüber Dr. C.____ angab, an täglich zunehmenden Knieschmerzen zu leiden (Urk. 7/143 S. 22 und S. 29). Die Kniebeweglichkeit war während der zweiten Begutachtung jedoch vergleichbar mit derjenigen bei der Erstbegutachtung (vgl. Urk. 7/98 S. 13 und S. 14 für das Jahr 2006 gegenüber Urk. 7/143 S. 21, S. 29 und S. 30), und die Beschwerdeführerin vermochte Positionen einzunehmen, die einen relevanten retropatellaren Reizzustand ausschliessen liessen (Urk. 7/143 S. 29). Dass sich der Zustand des linken Knies nach der Begutachtung durch Dr. C.____ bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung vom 9. Januar 2009 noch entscheidend verändert hätte, ist nicht ersichtlich. Insbesondere nannte Dr. H.____ im Bericht vom 6. August 2008 zwar als vorgesehenes Operationsdatum den 24. September 2008 (Urk. 7/150 S. 2), die Operation hat aber im Beurteilungszeitraum offenbar noch nicht stattgefunden. Denn die Beschwerdeführerin liess in der Replik (Urk. 16) auf einen - nicht in den Akten liegenden (vgl. die Telefonnotiz vom 29. September 2009, Urk. 21) - Bericht von Dr. A.____ vom 9. Februar 2009 hinweisen, nach dem eine abschliessende Beurteilung erst nach Durchführung der Operation möglich gehalten werde. Insgesamt hat sich somit in der Zeit von August 2006 bis Januar 2009 auch in Bezug auf das Knieleiden keine wesentliche, zur massgebenden Beeinflussung des Rentenanspruchs geeignete Änderung ergeben.

2.2.3.3. Schliesslich wies Dr. C.____ im Gutachten des Jahres 2008 wie schon in demjenigen des Jahres 2006 (vgl. dort Urk. 7/98 S. 20) darauf hin, dass deutliche Anzeichen - die sogenannten Waddell-Zeichen - für eine psychische Komponente des generalisierten Schmerzbildes sprächen (Urk. 7/143 S. 21 und S. 30). Dass sich am Charakter oder am Ausmass dieser Komponente seit August 2006 etwas in Richtung Verschlechterung geändert hätte, ist jedoch wiederum nicht zu erkennen. Denn die Beschwerdeführerin schilderte gemäss dem Gutachten von Dr. C.____ des Jahres 2008 ihren Tagesverlauf dahingehend, dass sie morgens um 7.00 Uhr aufstehe und nach dem Frühstück Hausarbeiten mache, sich später ein kaltes Mittagessen zubereite, sich am Nachmittag mit Bekannten oder Familienmitgliedern treffe und beispielsweise mit ihnen in ein Einkaufszentrum gehe und dass sie zudem praktisch täglich (kürzere) Spaziergänge mache und am Abend gerne koche, vor allem, wenn ihr Freund zu Besuch sei (Urk. 7/143 S. 16). Dies deutet auf ein unauffälliges, recht aktives soziales Leben hin, das gegenüber den Tagesaktivitäten, wie sie im Gutachten des Jahres 2006 beschrieben sind (Urk. 7/98 S. 10), sogar als reicher erscheint. Wiederum gab die Beschwerdeführerin zusätzlich auch an, verschiedenste Hausarbeiten selber zu erledigen, wenn auch manchmal mit der Hilfe von Drittpersonen (Urk. 7/143 S. 16 und S. 19 im Vergleich zu Urk. 7/98 S. 10 und S. 12). Damit kann, auch wenn sich Dr. C.____ richtigerweise als unzuständig für eine psychiatrische Beurteilung bezeichnete (Urk. 7/143 S. 30), ohne fachärztliche Zusatzbeurteilung von einem gleichgebliebenen psychischen Gesundheitszustand ausgegangen werden.

2.2.4. Mit den im Wesentlichen unveränderten medizinischen Befunden beziehungsweise der unveränderten Manifestation der Befunde korrespondiert schliesslich, dass Dr. C. die Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit im Gutachten des Jahres 2008 gleich beurteilte wie im Gutachten des Jahres 2006 und der Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit nach wie vor ein Arbeitspensum von 40 % zumutete (Urk. 7/143 S. 25 im Vergleich zu Urk. 7/98 S. 21).

2.3. Damit ist der Antrag auf Zusprechung einer ganzen Rente mangels ausgewiesener relevanter Sachverhaltsänderung unbegründet. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

3. Gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Verfahren für die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens (Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.--) ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Patronato INCA unter Beilage einer Kopie von Urk. 21

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 21

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

E. 3

% gegeben, wogegen die Dreiviertelsrente noch nicht eingeführt gewesen war (vgl. Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2003 in Kraft gewesenen Fassung).

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 IVG beziehungsweise ab dem 1. Januar 2008 mit Art. 28a Abs. 1 IVG) aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sogenanntes Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sogenanntes Valideneinkommen).

1.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbeziegers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt rechtsprechungsgemäss jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Eine Invalidenrente ist demgemäss nach der hiesigen Rechtsprechung nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern unter anderem auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (vgl. BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5 mit Hinweisen). Unerheblich unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten ist dagegen nach der Rechtsprechung die unterschiedliche Beurteilung eines im wesentlichen unverändert gebliebenen Sachverhaltes (BGE 112 V 390 Erw. 1b mit Hinweisen).

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108 und 114 Erw. 5.4).

1.3 Mit dem Inkrafttreten des ATSG sind die vorstehend definierten Begriffe der Erwerbsunfähigkeit, des Invaliditätsgrades und der Rentenrevision, die in den verschiedenen Zweigen des Sozialversicherungsrechts eine Rolle spielen, einheitlich umschrieben worden. Inhaltlich hat sich aber gegenüber den Definitionen, wie sie vorher galten, nichts geändert. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat dementsprechend auch die bisherige Rechtsprechung hierzu als weiterhin anwendbar erklärt (vgl. BGE 130 V 343).

2.

2.1 Das hiesige Gericht hat im Urteil vom 31. August 2007 (Urk. 7/135), dessen Gegenstand der Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2006 war (Urk. 7/120), rechtskräftig beurteilt, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit bis Ende August 2006 (weiterhin) lediglich Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat. Begründet hat es diese Beurteilung damit, dass sich seit dem Erlass der Verfügung vom 28. Mai 2004, welche die massgebende Vergleichsbasis bildete, zwar eine Veränderung im Gesundheitszustand ergeben habe (Urk. 7/135 Erw. 2.2.2), dass aus dieser Veränderung aber bis Ende August

2006 kein Invaliditätsgrad resultiere, der zu einer ganzen Rente berechtige, sondern dass der Invaliditätsgrad lediglich 68,3 % betrage (Urk. 7/135 Erw. 2.3 und 2.4).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Als weiter abklärungsbedürftig hat das Gericht demgegenüber die Entwicklung des Gesundheitszustandes ab September 2006 erachtet (Urk. 7/135 Erw. 2.5). Es hat einen Hinweis auf eine gesundheitliche Veränderung darin gesehen, dass am 27. September 2006 der Versuch einer laparoskopischen Exploration des Abdomens vorgenommen worden war. Da sich der damalige Beurteilungszeitraum nur bis zum Datum des Erlasses des damals angefochtenen Einspracheentscheids vom 6. Oktober 2006 erstreckt hat, hat das Gericht sich darauf beschränkt, die Beschwerdegegnerin zur Abklärung der Frage nach einer gesundheitlichen Verschlechterung infolge dieses Eingriffs zu verpflichten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im vorliegenden Verfahren erstreckt sich der Beurteilungszeitraum indessen bis zum Datum des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 9. Januar 2009. Daher ist nunmehr umfassend zu prüfen, ob im gesamten Zeitraum ab September 2006 bis zum 9. Januar 2009 eine rentenerhebliche Sachverhaltsänderung eingetreten ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.